

Sitzung	Gemeinderat - öffentlich - 09.11.2021		
Beratungspunkt	Eigenbetrieb Wasserwerk - Kalkulation der Verbrauchsgebühr 2022 - 2023		
Anlagen	Anlage 1 – Gebührenkalkulation 2022-2023 EWDS Anlage 2 - Übersicht über die Wasser- und Abwassergebühren der umliegenden Städte und Gemeinden		
Kontierung			
Gäste	Frau Daniela Klingberg, Allevo Kommunalberatung		
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr. 7-032/21	Sitzung Technischer Ausschuss	Datum 09.11.2021

Erläuterungen:

Gemäß dem Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg hat die Stadt ihre Gebühren so zu bemessen, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt sind. Voraussetzung für die Festsetzung der Gebühren durch den Gemeinderat ist die Kenntnis der Gebührenobergrenze. Diese wird durch eine Gebührenkalkulation ermittelt.

Derzeit beträgt die Verbrauchsgebühr 1,79 €/m³

Die Firma Allevo Kommunalberatung wurde beauftragt, eine Gebührenkalkulation für einen zweijährigen Bemessungszeitraum zu erstellen.

Beim Eigenbetrieb Wasserwerk wird eine Konzessionsabgabe erhoben. Dadurch erfolgt eine Berechnung auf Basis steuerrechtlich ansatzfähiger Kosten. Demensprechend sind in der Kalkulation nicht die kalkulatorischen, sondern die tatsächlichen Zinsen zu Grunde zu legen. Aus diesem Grund wurden in Abstimmung mit Allevo in der Kalkulation die tatsächlichen Zinsaufwendungen eingestellt.

Zwischenzeitlich liegt diese Gebührenkalkulation vor (Anlage 1). Diese kommt zu dem Schluss, dass die Verbrauchsgebühr (Leistungsgebühr) für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2023 weiterhin 1,79 €/m³ betragen wird.

Die Grundgebühren wurden aufgrund solider Fixkostendeckung nicht neu kalkuliert und betragen weiterhin:

Q3 = 4 (Haus)	4,01 €/Monat
Q3 = 10 (Haus)	4,37 €/Monat
Q3 = 16 (Haus)	5,65 €/Monat
Q3 = 25 (Groß)	35,51 €/Monat
Q3 = 63 (Groß)	40,43 €/Monat
Q3 = 100 (Groß)	49,54 €/Monat
Q3 = 25 (Verbund)	77,94 €/Monat

Q3 = 63 (Verbund)	95,43 €/Monat
Q3 = 100 (Verbund)	115,83 €/Monat

Hinzu kommt noch die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Die Gebührenkalkulation wurde über den Bemessungszeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2023 erstellt. Der Gebührensatz wird deshalb auf zwei Jahre festgelegt.

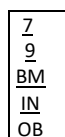
Eine Übersicht über die Wasser- und Abwassergebühren der umliegenden Städte und Gemeinden ist aus Anlage 2 ersichtlich.

Da die Gebührenhöhe unverändert bleibt, ist keine Änderung der Wasserversorgungssatzung notwendig.

Durch die ausführlichen Beschlussvorschläge soll dem umfangreichen Ermessensspielraum Rechnung getragen werden.

Frau Klingberg von der Firma Allevo Kommunalberatung wird die Gebührenkalkulation vorstellen und für Fragen hinsichtlich der Kalkulation/ Verzinsung zur Verfügung stehen.

Der Tagesordnungspunkt wird durch den Technischen Ausschuss in der vorangestellten Sitzung am 09.11.2021 vorberaten. Die Beschlussfassung erfolgt durch den Gemeinderat.



Beschlussvorschlag:

1. Der Gebührenkalkulation der Allevo I Kommunalberatung vom 20.10.2021 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Stadt erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Wasserversorgung. Sie wählt als Gebührenmaßstab für die Verbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab und erhebt die Grundgebühr gestaffelt nach der Zählergröße.
2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom 01.01.2022 bis 31.12.2023 wird zugestimmt.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 11) wird ausdrücklich zugestimmt.

4. Die Belieferung von städtischen Grundstücken mit Wasser soll nach den Regelungen der Erlaubnis des § 14 EigBVO verbilligt erfolgen. Die hierdurch entstehenden Einnahmeausfälle sollen durch einen Gewinnzuschlag auf die übrigen Gebührenschuldner finanziert werden.
5. Der Gemeinderat hat beschlossen, dass die Stadt die Konzessionsabgabe zu den höchstmöglichen Sätzen nach § 2 KAG und nach dem Steuerrecht abführen möchte. Diese belaufen sich bei Sonderabnehmer auf 1,5 % der Umsatzerlöse und bei Tarifabnehmer auf 10 % der Umsatzerlöse. Die Konzessionsabgabe ist über Gebühreneinnahmen zu finanzieren und dementsprechend in die Kalkulation eingestellt.
6. Nach dem Jahresabschluss 2020 besteht eine nachholbare Konzessionsabgabe in Höhe von insgesamt - 341.497 €. Diese soll in Höhe von 85.374 € in der vorliegenden Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühren berücksichtigt werden.
7. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchs- und Wassergrundgebühren für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2023 wie folgt festgesetzt:

Wasserverbrauchsgebühr 1,79 €/m³

Die Grundgebühren bleiben unverändert.

Hinzu kommt noch die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Beratung: